



An den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V.
Quickborner Str. 12
13158 Berlin

(Verbleibt beim kündigenden Unterpächter!!)

Bedingungen zur Wertermittlung sowie zum Eigentums- und Unterpächterwechsel

1. Diese wird auf der Grundlage der gegenwärtig gültigen „Bewertungsrichtlinie“ des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. durchgeführt.
2. Die Wertermittlung wird nur durch Wertermittler, die vom Landesverband ausgebildet und vom Bezirksverband berufen wurden und nach Möglichkeit in Gegenwart eines Bevollmächtigten des Vereinsvorstandes durchgeführt. Die Beauftragung von Taxatoren/Wertermittlern/Gutachtern, welche nicht vom Bezirksverband berufen wurden, ist nicht statthaft und wird nicht anerkannt.
3. Die im Wertermittlungsprotokoll ermittelte Gesamtsumme stellt den Höchstwert der Kaufpreissumme im Rahmen des Pächterwechsels dar. Das Wertermittlungsprotokoll hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab den Zeitpunkt der Schätzung.
4. **Zum Wertermittlungstermin** sind die Baulichkeiten so frei zu räumen, dass die Wertermittler ungehindert Zugang haben. Das bedeutet, dass alles Inventar von den Wänden abgerückt und die Fußbodenbeläge hochgenommen werden können.
Den Wertermittlern sind das Dichtheitszertifikat der Abwassersammelanlage, sowie alle Bauunterlagen in Kopie vorzulegen. Weiterhin ist eine Leiter bereitzustellen.
5. Zusätzlich zu der für den Laubenanbau erforderlichen bebauten Grünfläche von max. 24 m² und einer max. 0,80 m breiten Befestigung um die Laube herum, dürfen höchstens 6 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt sein.
6. Die **Auflagen aus dem Wertermittlungsprotokoll** sind vom abgebenden Unterpächter zu erfüllen. Nur im Ausnahmefall können Auflagen von dem neuen Unterpächter übernommen werden. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des abgebenden Unterpächters.
7. Wir weisen darauf hin, dass Sie die laufenden Kosten und Pflege für die Parzelle bis zur Übergabe der Parzelle tragen müssen und eine Übergabe, sofern Sie Ihr Eigentum an Aufbauten, Anpflanzungen und Anlagen auf der Parzelle an einen Nachpächter übertragen wollen, erst mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem Nachpächter sowie Abschluss der Übergabeverhandlung zwischen dem Bezirksverband, Abgebenden und neuen Unterpächter erfolgt.
8. Mir/Uns ist bekannt, dass der neue Unterpächter nicht verpflichtet ist, Inventar oder unbewertete Gegenstände zu übernehmen und das ich/wir die nicht übernommenen Gegenstände zu entfernen habe/n.
9. Die **Gebäudeversicherung** für die Laube ist auch bei erfolgter Kündigung weiterzuführen und an den neuen Unterpächter zu übergeben. Dieser kann in eigener Entscheidung die Versicherung übernehmen oder kündigen.



An den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V.
Quickborner Str. 12
13158 Berlin

10. Ich/Wir erkenne/n an, dass alle Beräumungs- und Abrissleistungen entsprechend dem Wertermittlungsprotokoll, bzw. durch Festlegungen des Zwischenpächters, durch mich/uns erbracht werden, oder als Wertminderung in diesem Protokoll ausgewiesen werden. Dabei ist mir/uns bekannt, dass für nicht realisierte Auflagen die Beseitigungskosten entsprechend dem Protokoll zum Abzug der Bewertungssumme führen.
Ich/Wir erklären, dass zum angesetzten Termin den Wertermittlern der Zugang zu allen Baulichkeiten (auch Abwassersammelgrube, Wasserabstellschacht, Dach etc.) gewährleistet wird.
11. Durch den Zwischenpächter werden entsprechend einer ihm vorliegenden Bewerberliste Interessenten für den Kauf Ihres Eigentums vorgeschlagen. Nach Einigung mit einem Bewerber findet eine Übergabeverhandlung mit Ihnen und dem Übernehmenden Unterpächter statt.
12. Stehen auf der Bewerberliste keine Interessenten zur Verfügung, so können auch von Ihnen vorgeschlagene Personen als übernehmende Unterpächter vorgeschlagen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich diese Personen beim Bezirksverband auf der zentralen Bewerberliste registrieren lassen.
13. Der Bezirksverband tritt zu keinem Zeitpunkt als **Vertragspartner** in den Kaufvertrag ein. Ihm obliegt nur die Neuverpachtung des Grund und Bodens. Bei der Übergabe- und Übernahmeverhandlung wird der Kaufvertrag dem Bezirksverband in Kopie zur Kenntnis gegeben.
14. Mit Zustimmung des Zwischenpächters kann die Parzellenübergabe unter Beachtung der Formalitäten auch vor dem bestätigten Kündigungstermin erfolgen.

R. Jurisch
Mitgl. d. geschäftsf. Vorstands
Verantw. f. Pächterwechsel